



STADTGEMEINDE NEUMARKT AM WALLERSEE

Hauptstraße 30 A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT FINANZVERWALTUNG Tel 06216/5212-21 Fax 06216/5212-39

Julia Zepf zepf@neumarkt.at

Datum 07.06.2022

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Zahl (bitte bei Antwort angeben) D/14560/2022

Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee

Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.10.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Grundlage dieser Friedhofsordnung sind die Bestimmungen des Salzburger Leichenund Bestattungsgesetzes 1986, i.d.g.F. in der Folge kurz Sbg-LBG.
- 2. Der Friedhof der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee steht sowohl im Eigentum der Pfarre Neumarkt, Grundstücknummer 89, und der Stadtgemeinde, Grundstücknummer 63, 64/2 und 73/1, jeweils KG Neumarkt-Markt.
- 3. Sowohl die stadteigenen Teile des Friedhofes (Friedhof B und Friedhof C) als auch der Teil der Pfarre Neumarkt (Friedhof A), der von der Stadtgemeinde gepachtet ist, stehen in seiner Gesamtheit in der Verwaltung der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee.
- 4. Der angeschlossene Plan ist integrierender Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Darin ersichtlich sind neben den gekennzeichneten Flächen für die Erd- und Urnenbestattung auch die vorgesehenen Wege und Flächen die nicht für die Bestattung bzw. Urnenbeisetzung/Urnennischen vorgesehen sind.
- 5. Jede Person, die den Friedhof betritt, unterwirft sich den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.
- 6. Der Friedhof dient zur Beisetzung aller verstorbenen Menschen, die einen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee hatten oder unter Bedachtnahme auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstellen auch für verstorbene Personen außerhalb.
- 7. Der Benutzungsberechtige hat keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung seiner Grabstelle unverändert bleibt. Die Friedhofsverwaltung ist daher berechtigt, in unmittelbarer Nähe die Bepflanzung zu ändern, neue Grabstellen zu schaffen oder Hecken, Wege, Entsorgungsstellen, Brunnen oder andere Baulichkeiten zu errichten.

- 8. Für den Fall, dass die Fläche einer Grabstelle, an welcher ein Benutzungsrecht eingeräumt ist, für andere, im Interesse der Friedhofsverwaltung liegende Zwecke benötigt wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dem betroffenen Benützungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle am selben Friedhof zuzuweisen.
- 9. Für die Erdgräber sind nur Särge aus Weichholz (z. B. Fichte und Tanne) zulässig. Eiche ist nur als Furnierholz zulässig. Ausbettungsmaterialien dürfen die Verwesung nicht behindern.

II. Ordnungsvorschriften

- 1. Der Friedhof ist ganztägig für den Besuch geöffnet. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde und Widmung des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3. Auf dem Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) Die Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes, die Gräber, Urnenwände und das Grabinventar zu verunreinigen, zu beschmieren oder zu beschädigen.
 - b) Pflanzen von fremden Einrichtungen zu entfernen.
 - c) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Personen ist untersagt.
 - d) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (PKW, Motorräder, Fahrräder etc.) sowie mit Sportgeräten (Skateboards, Inlineskates etc.). Ausgenommen davon sind Rollstühle von BesucherInnen und Arbeitsfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, des Steinmetzes, des Totengräbers und Bestatters sowie für die Anlieferung von Blumenschmuck.
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie Anbieten gewerblicher Dienste.
 - f) das Lärmen, Spielen, Herumlaufen und der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten, ausgenommen anlässlich der Beisetzungsfeierlichkeiten.
 - g) das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb von dafür bestimmten Plätzen. Die im Zuge von Pflegearbeiten zu entfernenden Materialien, wie insbesondere Pflanzen, Erde oder Kerzenbecher, sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter getrennt zu entsorgen
 - h) das Rauchen im gesamten Friedhofsareal und den dort befindlichen Gebäuden
 - i) für Friedhofsbesucher das Aufstellen und Anzünden von nicht dafür vorgesehenen Friedhofskerzen
 - j) das Verrichten von gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, ausgenommen durch den Totengräber, die Gärtnereien und Steinmetze.
- 4. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer gegen die Regeln verstößt, kann durch die Friedhofsverwaltung vom Friedhofsgelände verweisen werden. Bei beharrlicher Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verhaltens kann die Friedhofsverwaltung ein befristetes oder unbefristetes Betretungsverbot des Friedhofs aussprechen.
- 5. Die Arbeiten von Gewerbetreibenden sind nur von fachlichen geeigneten Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, auszuführen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

D/14560/2022 Seite 2 von 7

6. Die Friedhofstore sind geschlossen zu halten.

III. Bestattungsvorschriften

- 1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorben unterhaltspflichten Angehörigen Sorge zu tragen. Im Hinblick auf Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- 2. Die Übernahme der Urne in die Friedhofskapelle erfolgt ausschließlich durch den örtlichen Totengräber bzw. durch eine von ihm beauftragte Person.
- 3. Die Aufbahrung des Sarges ist ausschließlich in der örtlichen Friedhofskapelle ortsüblich mit den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Gegenständen/Materialien zulässig. Änderungen davon sind nur nach vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung oder des Totengräbers zulässig.
- 4. Die Bestattung oder Beisetzung (Erd- oder Urnenbestattung und Nischengräber) erfolgt ausschließlich durch den örtlichen Totengräber oder durch einen von ihm beauftragten Totengräber. Dabei ist auf die örtlichen Sitten und Gebräuche zu achten.
- 5. Bei kirchlichen Beerdigungen sind Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger der Pfarre und dem Totengräber zu vereinbaren. Bei Beerdigungen ohne Mitwirkung der Pfarre, ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und dem Totengräber herzustellen.
- 6. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- 7. Kränze, Gebinde und sonstige Materialen sind in angemessener Frist nach der Beerdigung selbst zu entfernen.
- 8. Die Beisetzung einer Urne kann unter der Erde oder oberirdisch erfolgen. Bei einer Erdbestattung muss es sich um eine abbaubare Bio-Urne handeln. Bei einer oberirdischen Beisetzung muss die Bio-Urne in einer nicht abbaubare Überurne gegeben werden, und vor Entfernung geschützt werden.
- 9. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle, muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. In einer Erdgrabstelle kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Eine weitere Erdbestattung ist nur möglich, wenn es der Platzbedarf zulässt oder wenn die Mindestruhefrist nach dem zuletzt Bestatteten abgelaufen ist.
- 10. Das Ausheben und Verschließen der Grabstellen obliegt allein der Friedhofsverwaltung und den von der Friedhofsverwaltung bestellten Totengräber.
- 11. Zur Durchführung von Graböffnungen und Beisetzungen dürfen angrenzende Gräber zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts abgedeckt werden.
- 12. Um notwendige Grabungsarbeiten durchführen zu können, können hinderliche Gegenstände, Sträucher oder Bäume von der Friedhofsverwaltung gänzlich entfernt oder zurückgeschnitten werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz geltend gemacht werden kann.

D/14560/2022 Seite 3 von 7

- 13. Setzungen im Zuge der Bestattungstätigkeiten an Nachbargrabstellen sind unvermeidbar. Diese können auch nach Jahren auftreten. Diesbezügliche Schäden werden von der Friedhofsverwaltung und dem Totengräber nicht erstattet. Dasselbe gilt sinngemäß für allfällige Schäden, die durch Dachlawinen von der Kirche auftreten können.
- 14. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Eine Umbettung oder Exhumierung von Leichen, Leichenresten oder Urnen bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

IV. Benutzungsrecht an einer Grabstelle

- 1. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle kann nur von der Friedhofsverwaltung getätigt werden.
- 2. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen wir aufgrund eines schriftlichen Antrages an eine natürliche oder juristische Person verliehen. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- 3. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenresten oder auf Beisetzung von eingeäscherten Leichen (Urnen), sowie das Recht im Rahmen der Vorgaben über die Art der Gestaltung der Grabstelle zu entscheiden.
- 4. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann immer um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten rechtzeitig ein Zahlschein übermittelt. Mit der zeitgerechten Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages wir das Benutzungsrecht entsprechend verlängert.
- 5. Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, bei gleichzeitiger Niederlegung des Benutzungsrechtes des alten Benutzungsberechtigten und Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber, zulässig.
- 6. Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benutzungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung zu entziehen und nach Ablauf der Mahnfrist die Grabstelle einzuebnen.
- 7. Beendigung des Benutzungsrechtes
 - a. durch Zeitablauf der 10 Jahre ohne Verlängerung
 - b. durch Entzug vor Ablauf der 10 Jahresfrist
 - c. durch nicht oder nicht rechtzeitige Entrichtung der Grabstellengebühr
 - d. wenn die Grabstelle wider den Regelungen der gegenständlichen Friedhofsordnung angelegt wurde.
 - e. durch schriftlichen Verzicht des Benutzungsberechtigten
- 8. Nach Beendigung des Benutzungsrechtes oder Entzug des selbigen sind Grabdenkmäler (Monumente, Grabkreuze, Grabsteine etc.) unter Einhaltung einer drei monatigen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

D/14560/2022 Seite 4 von 7

9. Sollte nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Nutzungsberechtige für die Friedhofsverwaltung nicht mehr zur Verfügung stehen und auch keine sonstigen Angehörigen sich bei der Friedhofsverwaltung melden, wird die Grabstelle nach einem einjährigen Aushang am Friedhof abgetragen und eingeebnet.

V. Grabstellen

- 1. Arten der Grabstellen
 - Erdgräber (2)
 - Urnennischen (3)
 - Urnengräber (4)

2. Erdgräber

- a. Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie Urnen bestimmt ist. Die jeweils örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehen Platz müssen entsprechend berücksichtigt werden.
- b. Die Breite der Grabumrandung bei erstmaligen vergebenen Grabstellen im Friedhofsteil C ist mit maximal 80 cm bestimmt. Bei der Vergabe bereits vorhandener Grabstellen in den Friedhofsteilen A, B und C richtet sich die maximale Breite der Grabumrandung an dem vorhanden Platz bzw. der früheren Grabstelle und wird im Zweifel durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- c. Die Länge der Grabumrandung ist mit maximal 140cm bis 150cm begrenzt und soll sich an den Nachbargrabstellen orientieren.
- d. Der seitliche Abstand zu den benachbarten Erdgräbern ist, sofern möglich, entsprechend so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 60 cm eingehalten wird.

3. Urnennischen

Urnennischen befinden sich im Friedhofsteil C und dienen zur Aufnahme von höchstens 2 bis 4 Urnen, wobei die Urne in einer nicht abbaubaren Überurne gelagert werden muss.

4. Urnengräber

- a. Befinden sich in den Friedhofsteilen B und C und dienen zur Aufnahme von abbaubaren Bio-Urnen je nach Platzbedarf unter der Erde.
- b. Die Einfassung darf höchstens eine Länge von 80 cm und eine Breite von 60 cm aufweisen. Für Urnengräber im Bauteil C (Seniorenhausseite) darf die Länge höchstens 60 cm und die Breite 80 cm aufweisen.

5. Urnensammelgrab

Befindet sich im Friedhofsteil C und dient zur Aufnahme von ausschließlich Bio Urnen, die aus Grabauflassungen stammen oder für die keine anderwärtige Grabstelle zur Verfügung steht.

6. Friedhofsbereich A:

Die Grabstellen in diesem Bereich stehen ausschließlich für Verstorbene mit einem christlichen Glaubensbekenntnis zur Verfügung.

D/14560/2022 Seite 5 von 7

VI. Gestaltungsvorschriften, Grabpflege und Instandhaltungspflicht

- 1. Der Benutzungsberechtige hat das Recht und die Verpflichtung die Grabstelle und Grabdenkmäler so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- 2. Die Länge und Breite der Umrandung bei Erd- und Urnengräbern hat sich nach der vorgegeben Größe der Grabstelle zu richten, muss sich jedoch in jedem Fall an die gegeben Fluchtlinie halten.
- 3. Die Höhe der Grabeinfassung und Grabdenkmäler sind ortsüblich zu halten.
- 4. Sämtliche Grabkreuze, Grabdenkmäler und sonstige bauliche Grabgestaltungen müssen standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschiebung und Kippen gesichert werden.
- 5. Bepflanzungen, Teile der Grabgestaltung sowie Teile der Grabdenkmäler dürfen die dem zugewiesen Grab geltenden Ausmaße nicht überragen und andere Gräber beschädigen. Insbesondere dürfen keine Bäume oder Sträucher gesetzt werden, die andere Gräber beeinträchtigen.
- 6. Bei Urnennischen ist die vorhanden Verschlussplatte aus Granit von der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee anzukaufen. Sollte die Platte bereits angekauft worden sein, kann die bestehende Platte durch eine gleichwertige ausgetauscht werden.
- 7. Für die Überprüfung der Sicherheit einer Grabstelle ist ausschließlich der Benutzungsberechtige verantwortlich, wobei die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet ist, den Benutzungsberechtigten zur Überprüfung gesondert aufzufordern.
- 8. Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß gepflegt oder drohen Grabmäler zu verfallen, so ist der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen und eine angemessene Nachfrist von 3 Monaten zu setzten. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Nutzungsrecht entzogen werden oder die Instandhaltung auf Kosten des Benutzungsberechtigens von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- 9. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benutzungsberechtigens Sicherungsmaßnahmen treffen. Der ursprüngliche Zustand ist ehest möglich durch den Benutzungsberechtigten wieder herzustellen.
- 10. Setzungen der Grabfläche bzw. der Grabstelle sind ehest möglich vom Benutzungsberechtigten wieder instand zu setzten.
- 11. Werden Grabdenkmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder geändert, so können diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- 12. Für den richtigen Umgang mit Grablichter und die Absicherung der Grablichter vor etwaigen Brandgefahren sind die Nutzungsberechtigen selbst verpflichtet und haftbar.
- 13. Das Aufstellen und anzünden von offenen Feuer (Kerzen, Teelichter, etc.) ist verboten.
- 14. Grabstellen und Grabdenkmäler sind vom Nutzungsberechtigten so instand zu halten, dass diese keinerlei Gefahr für die Friedhofsbesucher oder für benachbarte Gräber oder sonstige Baulichkeiten darstellen.

D/14560/2022 Seite 6 von 7

- 15. Für die Beschädigung an Grabstellen oder Grabdenkmäler durch höhere Gewalt oder durch Dritte wird von der Friedhofsverwaltung und der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee keinerlei Haftung übernommen.
- 16. Für Unfälle oder Schäden, welche durch eine mangelhafte Grabstelle verursacht wurden, haftet der Nutzungsberechtigte.

VII. Regelung der Grabgebühren

- 1. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Zuerkennung des Nutzungsrechtes Gebühren durch die Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee einzuheben.
- 2. Grabgebühren sowie die Nutzung für die Aufbahrungshalle werden jährlich von der Gemeindevertretung, anlässlich des Beschlusses der Gemeindeabgaben und privatrechtlichen Entgelte, für das Folgejahr festgelegt.
- 3. Die Grabgebühren sind für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.
- 4. Die zu entrichtende Grabgebühr betrifft lediglich das Nutzungsrecht der Grabstelle nicht die Begräbniskosten, Entlohnung des Totengräbers und die Friedhofspflege.
- 5. Für die im Privatbesitz befindlichen Gruften wird ein Erhaltungsbeitrag in der Höhe von Euro 60,00 festgesetzt. Dieser Beitrag ist, wie die Grabgebühr, für die Zeitspanne von 10 Jahren im Voraus zu entrichten.
- 6. Werden Grabstellen vergeben, welche erst später belegt werden, ist ab dem Zeitpunkt der Grabzuteilung die Grabgebühr zu entrichten.

VIII. Sonstige Bestimmungen

- 1. Die Friedhofsverwaltung trägt in Absprache mit dem Pfarrkirchenrat die Verantwortung für die Gestaltung des Friedhofes und die Einhaltung der Friedhofsordnung.
- 2. Über sämtliche Streitfragen, die sich aus der Friedhofsnutzung und aus der Auslegung der gegenständlichen Friedhofsordnung ergeben, entscheidet die Gemeindevertretung. Friedhofsangelegenheiten, welche die Pachtflächen der Pfarre betreffen, entscheidet die Gemeindevertretung gemeinsam mit dem Pfarrkirchenrat.
- 3. Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Für die Gemeindevertretung Der Bürgermeister Dipl.-Ing. Adolf Rieger



Dieses Dokument wurde von Dipl.-Ing. Adolf Rieger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.06.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.neumarkt.at/amtssignatur

D/14560/2022 Seite 7 von 7